

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7070/1-Pr 1/84

957/AB

1984 -12- 18

zu 954/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 954/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen vom 18. 10. 1984, 954/J-NR/1984, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen, den damals Amtsführenden Stadtrat Peter Schieder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern, weil dies nach Lage des Falles aus prozeß-ökonomischen Gründen zur abschließenden materiell-rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Straffalles hinreichend erschien, zumal Peter Schieder nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 24. Juni 1983 schon gegenüber der Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien in der Sache Auskunft erteilt hatte. Es waren daher

- 2 -

unter diesen Umständen von einer zeugenschaftlichen Vernehmung Peter Schieders keine anderen Angaben zu erwarten, als sie in seinen beiden schriftlichen Antworten unter voller Verantwortung als Amtsführender Stadtrat ihren Niederschlag gefunden hatten.

Zu 3 und 4:

Die Einholung schriftlicher Stellungnahmen im Falle der Anhängigkeit bloßer staatsanwaltschaftlicher Vorerhebungen entspricht sowohl der Rechtslage wie auch der in gleichgelagerten Fällen geübten Praxis.

Zu 5 bis 8:

Peter Schieder wurde vor Abgabe seiner schriftlichen Stellungnahme keine Akteneinsicht gewährt. Die Akten wurden nicht an das damalige Büro des Genannten im Rathaus, sondern an das Personalamt des Magistrates der Stadt Wien (MA 2) auf dessen Ersuchen vom 30. 8. 1984 zur Disziplinarsache gegen Ing. U. übersandt.

Zu 9 und 10:

Ablichtungen der Berichte der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Bundesministerium für Justiz liegen der Anfragebeantwortung bei, sodaß zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese verwiesen werden darf.

- 3 -

Zu 11 und 12:

Ablichtungen der Erlässe des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie der Erlässe der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien liegen ebenfalls der Anfragebeantwortung bei.

Zu 13:

Für diese Vorgangsweise war die sich aus dem Inhalt des Erhebungsaktes der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, ergebende Beweislage maßgebend. Nach den vorliegenden Erhebungsergebnissen konnte von der Erweislichkeit des Vorliegens eines wissentlichen Befugnismißbrauches bzw. Schädigungsvorsatzes in Richtung des § 153 StGB bei Ing. Karl S. mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht mehr ausgegangen werden.

Zu 14 bis 16:

Die Genehmigung eines von einer Oberstaatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz als von ihr beabsichtigt unterbreiteten Vorhabens stellt keine Weisung des Bundesministeriums für Justiz dar. Handelt es sich dabei um das Vorhaben einer Oberstaatsanwaltschaft, welches mit der beabsichtigten Vorgangsweise der ihr unterstellten Staatsanwaltschaft nicht übereinstimmt, dann bewirkt die Genehmigung des Vorhabens der Oberstaatsanwaltschaft durch das

- 4 -

Bundesministerium für Jüstiz im Hinblick auf die hierarchische Gliederung der staatsanwaltschaftlichen Behörden zwangsläufig eine von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereichs zu erlassende Weisung an die ihr unterstellte Staatsanwaltschaft.

Zu 17:

Die Staatsanwaltschaft Wien wurde weder "gehindert" noch "gezwungen", sondern hat vom Anfall der gegenständlichen Strafsache gemäß § 42 StaGeo von sich aus über das beabsichtigte Vorhaben berichtet. Ein Auftrag zur Berichterstattung über das beabsichtigte Vorhaben wurde der Staatsanwaltschaft Wien nicht erteilt (s. die in Fotokopie beiliegenden Erlässe der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien).

Zu 18:

Die von der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, durchgeführten Erhebungen ergaben, daß in den Jahren 1981 und 1982 jeweils unentgeltlich im Gewerkschaftsheim Grimmingblick Auspflanzungen im Werte von 91.000 S bzw. 96.000 S durchgeführt, der Gemeinde Andau Pflanzen im Werte von je rund 16.000 S zur Verfügung gestellt und dem vom Verein der städtischen Gärtner veranstalteten "Blumenball" sowie dem Stadtgartenamt Wiener Neustadt Pflanzen, deren Wert im Zuge der wirtschaftspoli-

- 5 -

zeitlichen Erhebungen nicht festgestellt werden könnte, geliefert wurden.

Im Hinblick auf die Stellungnahme von Stadtrat Peter Schieder, wonach er zu den genannten Pflanzenlieferungen an das Gewerkschaftsheim Grimmingblick ausdrücklich die Zustimmung erteilt habe und Ing. Karl S. hinsichtlich der übrigen Pflanzenlieferungen jedenfalls berechtigt gewesen sei, zumal es sich dabei um die zweckmäßige Verwertung überschüssiger Pflanzenbestände gehandelt habe, und die dadurch gegebene Beweislage (Wegfall der Erweislichkeit der subjektiven Tatseite bei - dem am 11. 11. 1984 verstorbenen - Ing. Karl S.) war ein weiterer Versuch einer nachträglichen Feststellung der Werte der gelieferten Pflanzen im Rahmen des gegenständlichen Strafverfahrens nicht mehr vorzunehmen.

14 . Dezember 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. D. S.' with a flourish at the end.

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. Nr. - 8.118/834	Uhr
_____	_____
_____	_____
_____	25318/84

St 10.519/82-44

An die

Oberstaatsanwaltschaft WIEN

Betrifft: Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL u.a. wegen § 153 StGB u.a. Delikte;

Bezug: OStA 22.792/84;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Walter Geyer;

Beilage: Erhebungsergebnis der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, vom 14.4.1983, 11-280/82 samt Beilagen;
Schreiben des Stadtrates Peter Schieder vom 3.10.1983 und vom 15.6.1984.

in Entsprechung der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 4.4.1984, OStA 21.482/84, wurde Stadtrat Peter SCHIEDER um schriftliche Stellungnahme darüber er- sucht, ob sich die von ihm erteilte Ermächtigung zur kostenlosen Abgabe von Pflanzen aus dem Reservegarten Hirschstetten (siehe dessen Schreiben vom 3.10.1983) auch auf Lieferungen an die Gemeinde Andau, das Stadtgartenamt Wiener Neustadt und die Veranstalter des "Blumen- balls" bezog.

Mit Schreiben vom 15.6.1984 teilte Stadtrat Schieder mit, er

- 2 -

habe Ing. Seidl zu den erwähnten Pflanzenlieferungen nicht ermächtigt.

Im übrigen führte Stadtrat Schieder in dem Schreiben aus , es habe einer derartigen Ermächtigung nicht bedurft, da der Stadtgartendirektor verpflichtet sei, überschüssige Pflanzen nicht zugrunde gehen zu lassen, sondern in "einer für die Stadt Wien und allenfalls auch, analog den in der Privatwirtschaft gehandhabten Usancen, für deren Mitarbeiter... zweckmäßigen Weise zu verwerten" und Ing. Seidl in den erwähnten Fällen dieser Verpflichtung nachgekommen sei.

Diese Wertung des Vorgehens von Ing. Seidl durch Stadtrat Schieder geht von der Verantwortung des Ing. Seidl aus und berücksichtigt nicht die im ha. Bericht vom 24.6.1983 angeführten Umstände, insbesondere den, daß die fraglichen Lieferungen offenbar nicht mit Pflanzen vorgenommen worden waren, die sich - zufolge der Ungewißheit von Eigenbedarf und erfolgter Produktion - zum Produktionsende als Überschuß "ergeben" (Seite 2 des Schreibens vom 15.6.1984) haben. Denn einerseits wurden die Lieferungen jedes Jahr durchgeführt, also offenbar Pflanzen in einer erfahrungsgemäß tatsächlich nie benötigten Menge als Reserve produziert, andererseits war der Ungewißheit des Produktionserfolges ohnedies bereits dadurch Rechnung getragen worden, daß Pflanzen im Rahmen des durchaus nicht geringen Hausgeschäfts veräußert wurden. Es fällt auf, daß die Produktions-

- 3 -

pläne jedenfalls der Jahre 1980 und 1981 rund die doppelte Menge der schließlich tatsächlich laut Belegen abgegebenen Pflanzen umfaßte; es ist zumindest aufklärungsbedürftig, wie sich - Jahre hindurch - ein Überschuß an Pflanzen "ergeben" kann, wenn bloß die Hälfte der geplanten Menge ordnungsgemäß und belegmäßig abgegeben wird.

Diese Umstände sowie die subjektive Tatseite konnten bislang nicht hinreichend geklärt werden, zumal weisungsgemäß nur eine schriftliche Stellungnahme von Stadtrat Schieder eingeholt werden durfte.

Zur abschließenden strafrechtlichen Beurteilung sind daher nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien weiterhin die in den ha. Berichten vom 24.6.1983 und 9.2.1984 aufgezeigten gerichtlichen Vorerhebungen (verantwortliche Abhörung des Ing. Seidl gemäß § 38/3 StPO in Richtung § 153 StGB sowie zeugenschaftliche Vernehmung des Stadtrates Peter Schieder und des Ing. Robert Urbancik) ~~somit~~ erforderlich.

Staatsanwaltschaft Wien

am 18.7.1984

M. J. G. G. G.

i. V. O. T. T. T.

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
- 5. MRZ 1984	Uhr
	Min.
Beilagen	Stk.
OSTA 20992/84	

5 St 10.519/82

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL u.a. wegen
§ 153 StGG u.a. Delikte;

Bezug: OStA 23.649/83;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Walter Geyer;

Anlagen: Erhebungsergebnis der Bundespolizeidirektion
Wien, Wirtschaftspolizei, vom 14.4.1983,
II-280/82 samt Beilagen;
Schreiben des Stadtrates Peter Schieder vom
3.10.1983.

In Entsprechung der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22.8.1983, OStA 23.649/83, wurde Stadtrat Peter Schieder am 24.8.1983 mit folgendem Schreiben um eine schriftliche Stellungnahme über allenfalls dem Leiter des Stadtgartenamtes erteilte Ermächtigungen zur kostenlosen Abgabe von Pflanzen aus den Reservegarten Hirschstetten an verschiedene Institutionen gebeten.

"In der Strafsache gegen Ing. Karl Seidl u.a. wegen § 153 StGG u.a. Delikte wurde von der Bundes-

- 2 -

polizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, erhoben, daß der Reservegarten Hirschstetten jährlich auf Weisung des Leiters des Stadtgartenamtes kostenlose Auspflanzungen im Gewerkschaftsheim Grimmblick (Steiermark) vornimmt. Die Aufwendungen dafür beliefen sich im Jahr 1981 auf S 91.000,-- (davon rund S 55.000,-- Wert der Pflanzen und S 26.000,-- Arbeitsaufwand) und im Jahre 1982 auf S 96.000,-- (davon rund S 84.000,-- Wert der Pflanzen und S 12.000,-- Arbeitsaufwand).

Auch der burgenländischen Gemeinde Andau lieferte der Reservegarten jährlich kostenlos Pflanzen, zuletzt im Wert von S 16.000,--; dem Stadtgartenamt Wiener Neustadt wurden gleichfalls kostenlos Pflanzen zur Verfügung gestellt.

Schließlich stattete der Reservegarten Hirschstetten auch den vom Verein der Städtischen Gärtner veranstalteten "Blumenball" in den Sofiensälen jährlich mit Blumen und Dekorationen - nach Angabe des ehemaligen Leiters des Reservegartens, Ing. Urbancik, im Wert von rund S 300.000,-- bis S 400.000,-- - aus und verrechnete dafür einen 'Anerkennungsbetrag' (Ing. Karl Seidl), 1982 in Höhe von S 24.000,-- (durch die Weitervermietung der Dekorationen an nachfolgende Ballveranstalter erzielte der Verein der städtischen Gärtner 1982 Erlöse von insgesamt S 45.000,--).

Der Leiter des Stadtgartenamtes, Ing. Karl Seidl, verantwortet sich in diesem Zusammenhang u.a. auch damit, daß

- 3 -

die Auspflanzungen im Gewerkschaftsheim Grimmingblick auf Weisung des zuständigen Stadtrates, also auf Ihre Weisung erfolgt seien.

Die Staatsanwaltschaft Wien ersucht um schriftliche Stellungnahme über allenfalls dem Leiter des Stadtgartenamtes erteilte Ermächtigungen zur kostenlosen Abgabe von Pflanzen aus dem Reservegarten, wobei gegebenenfalls auch die Rechtsgrundlagen für solche Pflanzenlieferungen und den damit verbundenen Aufwand genannt werden mögen".

In seiner Stellungnahme vom 3.10.1983 bestätigte Stadtrat Schieder, "daß ich den Stadtgardendirektor zu den erwähnten Pflanzenlieferungen ermächtigt habe, die Auspflanzungen im Gewerkschaftsheim Grimmingblick sind mit meinem Wissen und meiner Bewilligung erfolgt". Er habe in dieser Angelegenheit auch mit dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Rücksprache gehalten, zumal es sich dabei um Leistungen für ein Gewerkschaftsheim der Gemeindebediensteten, also um eine Lieferung an eine Einrichtung der Bediensteten der Stadt Wien handelte. Rechtsgrundlage für die Entscheidung "stellen die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, die Geschäftsordnung für den Magistrat und die Geschäftseinteilung" dar.

Damit bestätigte Stadtrat Peter Schieder die Darstellung des Ing. Seidl, daß die Lieferungen für das Gewerk-

- 4 -

schaftsheim Grimminoblick mit seiner, also mit Zustimmung des zuständigen Stadtrates erfolgten; Ing. Seidl kann daher diesbezüglich strafrechtlich kein Vorwurf gemacht werden.

Als Rechtsgrundlage für die Entscheidung nahm Stadtrat Schieder lediglich allgemein auf die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, die Geschäftsordnung für den Magistrat und die Geschäftseinteilung Bezug; eine konkrete Bestimmung nannte er nicht. In der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien findet sich keine Bestimmung, nach der ein Stadtrat oder der Magistrat Zuwendungen oder Subventionen beschließen könnte. Geht man jedoch davon aus, daß Stadtrat Schieder die Leistungen für das Gewerkschaftsheim der Gemeindevertretung bekanntgab (siehe auch seine Angabe, wonach er diesbezüglich mit dem Bürgermeister Rücksprache gehalten habe), so stellt sich das jährliche Beschließen des Voranschlages der Bundeshauptstadt (der in den Kosten für den Reservegarten Hirschstetten auch die Kosten für die gegenständlichen Lieferungen enthält) auch als Beschließen der Aufwendungen für die Lieferungen dar.

Zu den übrigen im ha. Bericht vom 24.6.1983 (Seiten 12 bis 16 des Berichtes) sowie auch in der schriftlichen Anfrage an Stadtrat Schieder angeführten kostenlosen Pflanzenslieferungen nahm Stadtrat Schieder nach Auffassung des Berichtsverfassers und des Gruppenleiters nicht eindeutig Stellung, zumal nicht klar ist, ob sich der erste Satz des

- 5 -

2. Absatzes des Antwortschreibens nur auf die Anpflanzungen in Gewerkschaftsheim oder auch auf andere Lieferungen - bei denen Ing. Seidl ein Einverständnis des Stadtrates gar nicht behauptete - bezieht. Da nach der im Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22.2.1983, OStA 23.649/83, enthaltenen Weisung nur eine schriftliche Stellungnahme eingeholt, nicht jedoch die nach Lage des Falles zweckmäßigen Vernehmungen veranlaßt werden konnten, war insofern eine weitere Klärung nicht möglich.

Zur abschließenden strafrechtlichen Beurteilung sind daher nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien weiterhin die im ha. Bericht vom 24.6.1983 aufgezeigten gerichtlichen Vorerhebungen - die verantwortliche Abhörung des Ing. Seidl gemäß § 38/3 StPO in Richtung § 153 StGB sowie die zeugen- und des Ing. Robert URBANCIK schaftliche Vernehmung des Stadtrates Peter Schieder/- erforderlich.

Abschließend darf bemerkt werden, daß die Magistratsdirektion der Stadt Wien in Ansehung ihrer gegen Ing. Robert Urbancik am 21.10.1982 erstatteten und ha. am 24.8.1983 gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückgelegten Anzeige wegen § 297 StGB am 13.9.1983 beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Subsidiarantrag einbrachte; auch Ing. Karl Seidl beantragte am 16.12.1983 die Einleitung der Voruntersuchung gegen Ing. Urbancik wegen § 297 StGB. Da die Anzeige der Magistratsdirektion der Gemeinde Wien gegen Ing. Kurt Urban-

- 6 -

cik zum Anlaß von dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Ing. Urbancik genommen worden war (siehe Schreiben des Volksanwaltes Gustav Zeilinger vom 13.12.1982 an den Bundesminister für Justiz, VA 664Z-4/81), wurde - auch im Sinne des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 10.2.1983, OStA 20.550/83 - das Erhebungsergebnis dem Landesgericht für Strafsachen Wien zwecks Entscheidung über die Subsidiaranträge zur Verfügung gestellt. Am 20.1.1984 wies die Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien beide Subsidiaranträge ab (AZ 28 d Vr 10.162/83).

Staatsanwaltschaft Wien

am 9.2.1984

Walter Geyrhofer



Oberstaatsanwaltschaft	
Angel. am	14.4.1993
Archiv	
	C 23068/83

5 St 10.519/82-16

5 St 57.799/82

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Ing. Karl Seidl u.a. wegen § 152 StGB u.a. Delikte (5 St 10.519/82) und gegen Ing. Robert Urbancik wegen § 297 StGB (5 St 57.799/82);

Bezug: OStA 12.464/82, 20.550/83;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Walter Geyer;

Beilage: Erhebungsergebnis der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei vom 14.4.1993, II-290/82, samt Beilagen.

Zu dem unter Punkt 3. des Aktenvermerkes Dris. Wille vom 15.11.1991 behaupteten Mißbrauch des "Hausgeschäftes":

Nach Darstellung von Ing. Urbancik ist die Möglichkeit der Bediensteten des Stadtgartenamtes, im Rahmen des sogenannten "Hausgeschäftes" von Reservedarten Hirschstetten Pflanzen um bloß 50 % des Großhandelspreises zu beziehen, mißbraucht worden. Ing. Urbancik habe den Eindruck gewonnen, daß die Bediensteten größere Mengen an

- 2 -

Pflanzen kauften und - vermutlich - zu höheren Preisen weiterverkauften. Überdies seien im Rahmen des Hausgeschäftes auch Zustellungen vorgenommen worden. Die Zustellgebühr habe 10 % des Preises betragen. Einer Mitarbeiterin eines Magistratischen Bezirksamtes sei etwa einmal ein Blumenstrauß im Wert von S 50,-- oder S 60,-- zugestellt worden, sodaß die Zustellgebühr ca. S 5,-- betragen habe; der Fahrer sei jedoch drei Stunden unterwegs gewesen und für Arbeiten des Reservegartens nicht zur Verfügung gestanden.

Der von Ing. Urbancik beschriebene Mißbrauch im Rahmen des Hausgeschäftes stellt - abgesehen davon, daß ein konkreter Fall gar nicht nachweisbar ist - keine gerichtlich strafbare Handlung dar. Wenn nämlich - wie auch in anderen Betrieben üblich - den Mitarbeitern ein besonders günstiger Erwerb der hergestellten Produkte bzw. im vorliegenden Fall der produzierten Pflanzen ermöglicht wird, so ist die (auch häufige) Ausnützung dieser Möglichkeit nicht strafbar. In welcher Weise über die solcherart verbilligt bezogenen Pflanzen verfügt wird (und ob sie gegebenenfalls im Einzelfall auch weiterverkauft werden), spielt dabei keine Rolle.

Es mag unzweckmäßig sein, daß der verbilligte Erwerb von Pflanzen im Rahmen des Hausgeschäftes nicht beschränkt ist und Zustellungen ohne Rücksicht auf die dabei entstehenden Kosten bloß mit einem Prozentsatz der Preise der Blumen verrechnet werden. Gerichtlich strafbar wäre jedoch eine

- 3 -

derartig unwirtschaftliche Regelung bzw. das Ausnützen dieser Regelung erst wenn die Tatbestandsmerkmale des § 153 StGB - wissentlicher Befugnismißbrauch durch einen Machthaber geübt mit Schädigungsvorsatz - verwirklicht würden. Der Beweis einer so zu qualifizierenden Handlungsweise erscheint im vorliegenden Fall aber nicht möglich.

Zu den unter Punkt 4. und 4.4. des genannten Aktenvermerkes behaupteten gewerbsmäßigen Diebstähle:

Über die von Reservegarten Hirschstetten abgegebenen Pflanzen werden monatlich - und zusammenfassend auch jährlich - Berichte verfaßt, die die Auswertung der anlässlich der Abgabe der Pflanzen ausgestellten Belege (Kassabeleg, Lieferscheine, Arbeitsscheine, Anforderungsscheine) darstellen. Nach seiner Ernennung zum Leiter des Reservegartens begann Ing.Urbancik mit der Einführung sogenannter "Kulturblätter", das sind Karteikarten, auf denen die Obergärtner von der Aussaat bis zur Abgabe der Pflanzen alle Produktionsschritte zu vermerken gehabt hätten. Solcherart sollte die gesamte Produktion in schriftlichen Aufzeichnungen festgehalten und überprüfbar gemacht werden, sodaß bei Vergleich der Eintragungen in den Kulturblättern mit den Monats- und Jahresberichten festgestellt werden kann, ob tatsächlich alle produzierten Pflanzen auch in der sich aus den Belegen ergebenden Weise verwendet werden.

Nach Darstellung von Ing.Urbancik sind im Jahre 1980

- 4 -

sämtliche Abteilungen mit den Karteikarten versehen gewesen, die - mit geringen Ausnahmen - auch ausgefüllt wurden. Ein Vergleich der produzierten Pflanzen (nach den Eintragungen in den Karteikarten bzw. nach eigenen Feststellungen des Ing.Urbancik) mit den abgegebenen Pflanzen habe ergeben, daß - bei Bewertung zu Großhandelspreisen - Pflanzen im Wert von rund S 20,000.000,-- produziert, jedoch nur solche im Wert von S 10,000.000,-- bis S 12,000.000,-- abgegeben worden seien; der Abgang habe daher rund S 10,000.000,-- betragen. Er (Ing.Urbancik) könne sich diesen Abgang nur durch gewerbsmäßige Diebstähle (sowie durch andere, im folgenden noch zu beschreibende Vorgänge) erklären und zwar derart, daß die Pflanzen zunächst mit gemeindeeigenen Fahrzeugen aus dem Betrieb geführt und an verborgenen Orten in Privatfahrzeuge umgeladen wurden.

Die Staatsanwaltschaft Wien griff die Anrechnung des Ing.Urbancik, bestimmte Fahrzeuge der Magistratsabteilung 42 zu beobachten, auf und ersuchte - im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien - die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, um Durchführung von Sachverhaltserhebungen unter Berücksichtigung des vom Anzeiger angeregten Vorgehens. Diesem Ersuchen kam die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, allerdings nicht nach. Der zuständige Sachbearbeiter, OB Mag. Spann, teilte in diesem Zusammenhang dem Berichterstatter zunächst mit, daß eine

- 5 -

Observierung der Fahrzeuge aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der begrenzten Möglichkeiten der Polizei kaum Aussicht auf Erfolg habe. Sodann wurde eine stichprobenweise Überprüfung der den Reservierten verlassenden Fahrzeuge (Kontrolle der geladenen Pflanzen und der Papiere) in Aussicht genommen und von OP Mag. Spangl für die Woche vor dem 14.2.1983 (Valentinstag) zugesagt, schließlich aber auch nicht durchgeführt.

Nach wiederholten Ersuchen schaffte die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, aber schließlich die Kulturblätter bei. Ein stichprobenweiser Vergleich zeigt, daß die in den Karteikarten vermerkte Zahl der produzierten Pflanzen zum Teil erheblich größer ist als die in den Jahresberichten aufscheinende. Von der Kultur "Begonia-Rex" (Produktionsplan: 2.000 Stück) wurden 1981 laut Kulturblatt (Abteilung Kußler) 830 Stück produziert, laut Jahresbericht jedoch lediglich 85 Stück abgegeben. Bloß 3.513 Stück abgegeben (laut Jahresbericht 1981), obgleich nach dem Kulturblatt der Abteilung Matznetter 5.200 Stück produziert wurden von der Kultur "Kalanchoe" (Produktionsplan: 5.000 Stück). Ähnlich verhält es sich mit folgenden weiteren Pflanzen, für die der Obergärtner Matznetter zuständig war:

Kultur "Poinsetta": Produktionsplan für 1981: 4.000 Stück; produziert laut Kulturblatt 3.000 Stück; abgegeben laut Jahresbericht 1.310 Stück.

- 5 -

Kultur "Primula malacoides": Produktionsplan für 1981: 1.500 Stück; produziert: 1.400 Stück; abgegeben laut Jahresbericht 1981: 720 Stück;

Kultur "Primula obconica": Produktionsplan für 1981: 50.000 Stück; produziert laut Kulturblatt 30.300 Stück; abgegeben laut Jahresbericht 1981: 11.180 Stück;

Von der Kultur "Adiantum": (Produktionsplan: 500 Stück) wurden 1981 laut Jahresbericht überhaupt nur 15 Stück abgegeben, nach den Eintragungen im Kulturblatt (Abteilung Kugler) jedoch 200 Stück produziert.

Wenngleich die Zahlen der von Ing.Urbancik vorgelegten handschriftlichen Zusammenstellung nicht mit denen des Jahresberichtes, im Detail auch nicht mit denen der Kulturblätter übereinstimmen, so ist doch seine Behauptung im ganzen richtig: Nach den Eintragungen in den Kulturblättern wurden wesentlich mehr Pflanzen produziert, als in den Jahresberichten als abgegeben aufscheinen.

Die Behauptungen des Ing.Karl Seidl, eine über die Zahlen der Jahresberichte wesentlich hinausgehende Produktion sei deswegen nicht möglich, da die Anbaufläche des Reservegartens dafür nicht groß genug sei, erscheint damit nicht haltbar. Denn die Eintragungen in den Kulturblättern ergeben eine erheblich größere Produktion als ^{die nach} den Jahresbericht^{en}; es gibt keinen Grund zur Annahme, die Obergärtner hätten die Zahl der produzierten Pflanzen unrichtigerweise

- 7 -

überhöht in den Karteikarten vermerkt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Produktionspläne von den in den Jahresberichten ausgewiesenen Produktionszahlen erheblich abweichen:

für 1980 waren 2,216.690 Pflanzen geplant; laut Jahresbericht wurden 1,038.687 abgegeben; für 1981 waren 2,208.950 Pflanzen geplant; laut Jahresbericht wurden 1,247.149 abgegeben. Könnte - wie Ing.Karl Seidl glaubhaft machen will - auf der zur Verfügung stehenden Flächen tatsächlich bloß die in den Jahresberichten genannte Pflanzenmenge produziert werden, so wäre es unverständlich, daß jedes Jahr ein rund die doppelte Pflanzenmenge umfassender Plan erstellt wird, den zu erfüllen allein nach den zur Verfügung stehenden Anbauflächen nicht möglich wäre.

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, daß nach den in den Jahresberichten ausgewiesenen Ziffern der Reservegarten völlig unwirtschaftlich geführt wird. Laut Jahresbericht 1980 etwa betrug der Umsatz (zu Großhandelspreisen) rund S 11,500.000,-- und der Personalstand 150. Der Jahresumsatz pro Mitarbeiter belief sich demnach auf bloß ca. S 70.000,--, das heißt, pro Bediensteter wurde nur ein völlig unzureichender Umsatz erzielt, mit dem nicht einmal die Hälfte der Lohnkosten abgedeckt werden kann. Offenbar wäre es wesentlich wirtschaftlicher, die benötigten Pflanzen nicht selbst zu erzeugen, sondern - zu Großhandelspreisen -

- 9 -

anzukaufen.

Wenngleich also nach den Eintragungen in den Karteien tatsächlich wesentlich mehr Pflanzen produziert wurden, als in den Jahresberichten aufscheinen und dieser Umstand von der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, nicht geklärt werden konnte, ist die Annahme des Ing. Urbancik, wonach die Differenz vor allem durch gewerbsmäßige Diebstähle entstanden sei, nicht zu beweisen. Für eine derartige Beweisführung sind die Karteikarten letztlich ungeeignet. Die Zahl der gezüchteten Pflanzen ist zwar regelmäßig vermerkt worden. Allerdings mangelt es an genauen Aufzeichnungen über die Verwendung der Pflanzen. Wären die Obergärtner verhalten gewesen, in den Karteikarten einzutragen, wann und in welcher Weise über welche Anzahl von Pflanzen verfügt wurde (also Datum, Art der Verfügung unter Anführung allfälliger Belegnummern sowie Pflanzenmengen), dann könnte auch festgestellt und überprüft werden, ob und gegebenenfalls wie viele Pflanzen fehlen. Für solche exakte Aufzeichnungen waren aber schon die Karteikarten wenig geeignet, zumal die Rubrik "Abgabe" dafür gar nicht genug Platz vorsah. Tatsächlich wurden die Kulturblätter überhaupt sehr mangelhaft ausgefüllt. In der Rubrik "Abgabe" ist vielfach lediglich "lfd." (sowie ein Datum) vermerkt, sodaß im Detail Zeitpunkt und Menge der abgegebenen Pflanzen nicht ersichtlich ist. Nur bei einem Teil der Karteikarten wurde vermerkt, daß und

- 9 -

in welchem Umfang über Pflanzen auf eine andere Art als mittels Lieferscheinen, Abfuhrscheinen und Paragons verfügt wurde (siehe etwa die Karteikarte der Abteilung Matznetter 1979/1980/1981 betreffend die Kultur "Saintbaulia"). Die letztgenannten Vermerke wurden offenbar erst im Machhinein - Ende 1982/Anfang 1983 - aus der Erinnerung vorgenommen und sind völlig unüberprüfbar (siehe auch Aussage des Obergärtners Franz Seidl vom 21.3.1983). Ein periodenweiser Abschluß der Karteikarten wurde meist unterlassen.

Im Hinblick auf die äußerst mangelhafte Führung der Karteikarten und den Umstand, daß andere Beweismittel nicht vorliegen, kann auch nicht nachgewiesen werden, ob die völlig unwirtschaftliche Gebarung im Rahmen des Reservegartens Hirschstetten eine der Ursachen in Diebstählen größeren Ausmasses hat.

Zu dem unter Punkt 4. des genannten Aktenvermerkes angeführten Manko von S 100.000,-- in der Binderei:

Ing.Urbancik behauptet, er habe im Monat März 1981 sämtliche Zulieferungen an die Binderei des Reservegartens Hirschstetten bestätigen lassen und festgestellt, was mit den zugelieferten Pflanzen produziert haben werden können, was auf Lager geblieben und was verkauft bzw. abgegeben worden sei. Dabei habe sich ein Manko von S 100.000,-- ergeben.

Insgesamt wurden - nach den vorliegenden Unterlagen - im fraglichen Zeitraum 36.471 Pflanzen an die Binderei ge-

- 10 -

liefert und von dieser 29.273 - also um rund 20 % weniger - abgegeben. Die Zahl der bei der Bearbeitung eingegangenen Pflanzen ist nicht bekannt. Unbekannt ist vor allem aber auch der Lagerstand am Beginn und am Ende des untersuchten Zeitraumes. Es muß daher als durchaus möglich angesehen werden, daß sich der Lagerbestand erhöhe und aus diesem Grund weniger Pflanzen abgegeben wurden, als angeliefert worden waren. Berücksichtigt man ferner, daß schriftliche Aufzeichnungen im Reservegarten Hirschstetten (wie etwa auch die "Kulturblätter") schon ihrer äußeren Form nach offenbar nicht sehr gewissenhaft geführt wurden und insofern ein Fehler oder das Abhandenkommen eines Beleges - etwa eines Lieferscheines, wodurch die Zahl der abgegebenen Pflanzen zu niedrig ausgewiesen würde - keineswegs auszuschließen ist, so erscheint der Nachweis einer strafbaren Handlung nur aufgrund der im Akt befindlichen Kopien nicht möglich. Gegen ein strafbares Verhalten spricht im Übrigen auch noch ein weiterer Umstand. Die von Ing. Urbancik durchgeführte Kontrolle geschah offen und mit Kenntnis - zum Teil unter Mitwirkung - der Beteiligten. Hätte tatsächlich jemand in der Binderei Diebstähle begangen, so wäre kaum vorstellbar, daß der Betreffende gerade während der Zeit einer Kontrolle weitere Taten setzt.

Zu den unter Punkt 4.1. des genannten Aktenvermerkes angeführten Diebstählen im Kleinen:

- 11 -

Mangels entsprechender Anhaltspunkte konnte kein konkreter Fall erhoben werden.

Zu den unter Punkt 4.2. des genannten Aktenvermerkes angeführten "Abgänge durch Chefanordnungen":

Die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, führte bloß hinsichtlich der in den folgenden Punkten behandelten Anordnungen des Ing.Karl Seidl auf Lieferungen von Blumen Erhebungen durch. Sie unterließ es, Ing.Urbancik auch über die im Aktenvermerk angeführten "genauen Aufzeichnungen" zu befragen und die Aufzeichnungen beizuschaffen.

Zu den unter Punkt 4.3. des genannten Aktenvermerkes angeführten Blumenlieferungen an Bezirksorganisationen der SPÖ:

Nachdem die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, zunächst ergebnislos verlaufen waren (siehe Berichte vom 2.7.1982 und 14.10.1982), schaffte sie schließlich doch einige Belege über Lieferungen von Pflanzen an das Arbeiterheim Floridsdorf reg.Gen.m.b.H. und das Wiener Frauensekretariat der SPÖ bei (Beilage 1 und 3 zum Bericht vom 27.1.1983). Diese Pflanzenlieferungen erfolgten offenbar zu Großhandelspreisen und wurden bezahlt. Eine strafrechtlich relevante Schadenszufügung liegt daher nicht vor.

Zu den in Punkt 4.3.b. des genannten Aktenvermerkes be-

- 12 -

haupteten Blumenspenden auf Weisung von Ing.Karl Seidl:

Nach dem Bericht der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, vom 2.7.1982 sind laut Angaben von Ing.Karl Seidl "manchmal bei karitativen Veranstaltungen bei Bedarf Blumen" gespendet worden. Dagegen haben laut Bericht der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, vom 14.10.1982 Ing.Karl Seidl und der Leiter des Reservegartens "entschieden in Abrede gestellt, daß der Reservegarten Spenden an die Staatssekretärin Dohnal oder an andere Institutionen der SPÖ getätigt" hätten. Dem Bericht der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, vom 27.1.1983 ist als Beilage 2 ein Schreiben der SPÖ Bezirksorganisation Innere Stadt, vom 4.1.1982 angeschlossen, mit dem um eine Spende für den Bezirksball am 6.3.1982 ersucht wird. Handschriftlich ist - unbekannt von wem - hinzugefügt, daß vom Stadtgartenamt jährlich ca. 10 bis 20 Blumenstöcke gespendet werden. Bei der niederschriftlichen Vernehmung durch die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, vom 2.3.1983 wurde Ing.Karl Seidl dazu nicht befragt.

Zu den unter Punkt 4.3.c. des genannten Aktenvermerks angeführten Pflanzenlieferungen an das Gewerkschaftsheim Grimminablick:

Vom Reservegarten Hirschstetten wurden jährlich kostenlose Auspflanzungen (im Ausmaß von rund 4000 bis 5000 Pflanzen) im Gewerkschaftsheim Grimminablick (Steiermark)

- 13 -

durchgeführt. Die Aufwendungen dafür beliefen sich im Jahre 1981 auf rund S 91.000,-- (Normalpreis; davon S 65.000,-- Wert der Pflanzen und S 26.000,-- Arbeitszeit) bzw. S 69.000,-- (Personalpreis) und im Jahre 1982 auf S 96.000,-- (Normalpreis; davon rund S 84.000,-- Wert der Pflanzen und rund S 12.000,-- Arbeitszeit) bzw. rund S 70.000,-- (Personalpreis). Laut Darstellung des Ing.Seidl seien diese kostenlosen Lieferungen auf Weisung von Stadtrat Schieder (Bericht vom 2.7.1982) bzw. des Bürgermeisters von Wien (niederschriftliche Vernehmung vom 2.3.1983) vorgenommen worden. Stadtrat Schieder bestätigte telefonisch gegenüber der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, seine Zustimmung zur Bepflanzung und Begrünung des Gewerkschafts-Heims erteilt zu haben (Bericht vom 14.10.1982).

Zu den unter Punkt 4.3. des genannten Aktenvermerks angeführten kostenlosen Auspflanzungen in einer Gemeinde in Burgenland:

Der Bürgermeister der burgenländischen Gemeinde Andau, Josef Peck, sowie Ing.Karl Seidl gaben im wesentlichen übereinstimmend an, daß anlässlich der WIG 1964 die Gemeinde Andau behilflich gewesen sei, der MA 42 Arbeitskräfte zu vermitteln. Seit dieser Zeit werden der Gemeinde Andau jedes Jahr kostenlos (zuletzt rund 3000) Pflanzen (1980 und 1981 im Wert von je rund S 15.000,--) zur Verfügung gestellt. Wie groß die Aufwendungen für die Lieferungen waren, wurden

nicht erhoben.

Zu dem unter Punkt 4.3. des genannten Aktenvermerks angeführten Ausstattung des "Blumenballs":

Nach Darstellung von Ing. Urbancik wird der vom Verein der städtischen Gärtner veranstaltete "Blumenball" in den Sophiensälen jährlich vom Resevegarten Hirschstetten mit Blumen und Dekorationen im Wert von rund S 300.000,-- bis S 400.000,-- ausgestattet, darüberhinaus werden Arbeitsleistungen (Auf- und Abbau der Dekorationen) erbracht und der Fuhrpark der Magistratsabteilung 42 kostenlos eingesetzt.

Wie die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, ergaben, stellte das Stadtgartenamt der genannten Ballveranstaltung jährlich Blumen und Dekorationen zur Verfügung; dafür wurden 1981 S 21.000,-- und 1982 S 24.000,-- als "Anerkennungsbetrag" (Bericht vom 27.1.1983) verrechnet. Die Arbeiten werden von Gemeindebediensteten in freiwilligen Überstunden durchgeführt.

Den Wert der Pflanzen festzustellen, gelang bisher nicht. Auf Grund des entsprechenden ha. Erhebungsersuchens vom 16.8.1982 (wer trägt die Kosten für die Ausstattung mit Blumen und des Blumenbasars ? wie hoch sind die Kosten ? werde allenfalls darüberhinaus Leistungen durch die Magistratsabteilung 42 erbracht ? Rechtsgrundlage dafür ?) berichtete die - auch sonst in der gegenständlichen Strafsache nur sehr mangelhaft arbeitende - Bundespolizeidirektion

- 15 -

Wien, Wirtschaftspolizei, am 14.10.1982 lediglich, daß die Kosten der Ausstattung mit Blumen der Verein trage, von der Magistratsabteilung 42 1981 Blumen im Wert von S 21.000,-- geliefert worden sein (obgleich der tatsächliche Wert der Blumen offenkundig wesentlich höher ist) und die Rechtsgrundlage für den Blumenball die Vereinsstatuten darstellen (obgleich sich der Erhebungsauftrag auf eine allfällige Rechtsgrundlage für die Lieferungen der Magistratsabteilung 42 an den Verein bezog).

Der Verein der städtischen Gärtner vermietete die Balldekoration an die nachfolgenden Ballveranstalter (Ball der Gastwirte, Ball der Kriminalbeamten und Ball der Oberösterreicher) weiter und erzielte dadurch 1981 Einnahmen von insgesamt S 43.200,-- und 1982 Einnahmen von insgesamt S 45.000,--.

Zu den unter Punkt 4.3. des genannten Aktenvermerks angeführten kostenlosen Abgabe von Pflanzen an das Stadtgartenamt Wiener Neustadt:

Auch die Behauptung des Ing.Urbancik über die kostenlose Abgabe von Pflanzen an das Stadtgartenamt Wiener Neustadt hat sich als richtig erwiesen. Nach Darstellung von Ing.Karl Seidl entsprach sie einer langjährigen Übung.

Im übrigen gab Ing.Karl Seidl an, die in den letzten vier Punkten erwähnten Pflanzenlieferungen seien aus Überschüssen erfolgt. Um seiner Aufgabe als Reservegarten nach-

- 16 -

kommen zu können, mußten über die Zahl der sicher benötigten Pflanzen hinaus noch weitere für den nicht vorhersehbaren Bedarf der Stadt Wien gezogen werden. Außerdem hänge die Entwicklung der einzelnen Kulturen von äußeren, nicht vorhersehbaren Umständen ab; damit die benötigte Zahl von Pflanzen sicher zur Verfügung stünde, müssen eben entsprechend mehr angepflanzt werden (siehe Schreiben an die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, vom 27.12.1982 sowie niederschriftliche Vernehmung vom 2.3.1983).

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß die im vorliegenden Zusammenhang bedeutsamen Pflanzenlieferungen jedes Jahr durchgeführt, also offenbar Blumen in einer erfahrungsgemäß tatsächlich nie benötigten Menge als Reserve produziert werden. Dazu kommt, daß bereits im Rahmen des - dem Umfang nach durchaus ins Gewicht fallenden - Hausgeschäfts, überschüssige Pflanzen verwendet werden. Für den Fall eines unvorhergesehenen Bedarfs stünden daher ohnedies die sonst an Gemeindebedienstete unter dem Großhandelspreis verkauften Pflanzen zur Verfügung, sodaß schon deswegen eine darüber hinausgehende - in der Vergangenheit von der Stadt Wien nie benötigte - Reserve nicht erforderlich ist. Im übrigen kann aber das von Ing. Karl Seidl behauptete Ziel der Schaffung einer Reserve für den Fall eines sich plötzlich ergebenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs gerade zufolge der fradlichen Lieferungen - mit diesen Pflanzen - gar nicht

- 17 -

verwirklicht werden. Wurden nämlich Pflanzen im Gewerkschaftsheim Grimmingblick ausgepflanzt oder an den Ball der städtischen Gärtner geliefert, so standen sie "für den nicht vorhersehbaren Bedarf der Stadt Wien" (Schreiben des Ing.Karl Seidl vom 27.12.1982) gar nicht zur Verfügung; um ihrer Funktion als "Reserve" gerecht zu werden, müßten sie in Hirschstetten verbleiben.

Unbeschadet davon erfolgte die Abgabe der Pflanzen an das Gewerkschaftsheim sowie die Gemeinde Andau durch Lieferungen, womit weitere Aufwendungen verbunden waren. Die angeblich als Reserve gezogenen, jedoch nicht benötigten Pflanzen wurde also unter zusätzlichem Aufwand verwertet, obgleich eine kostenlose Verwertung (Kompostieren, Verschenken und dergleichen) leicht möglich gewesen wäre.

Zu diesen Umständen wären Ing.Karl Seidl sowie - in Ansehung der Lieferung an das Gewerkschaftsheim Grimmingblick - Stadtrat Peter Schieder noch zu vernehmen.

Zu den unter Punkt 4.3.a. des genannten Aktenvermerks angeführten Lieferungen von Kränzen (zu Allerheiligen) an die SPÖ:

Die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, ergaben, daß derartige Lieferungen an die SPÖ erfolgt sind, jedoch entgegen den diesbezüglichen Behauptungen im Aktenvermerk Dris. Wille gegen Bezahlung. Insofern ist hier ein strafrechtlich relevanter Schaden nicht *eingetreten*.

- 19 -

eintrreten.

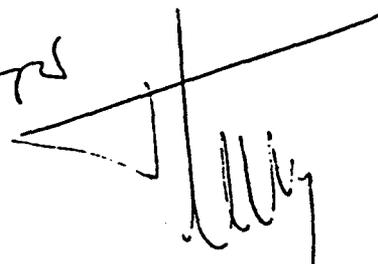
Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigt:

- 1.) (in 5 St 10.512/82) beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen die Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen im aufgezeigten Sinn zu veranlassen;
- 2.) (in 5 St 57.728/82) die Anzeige der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 21.10.1982 gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückzulegen und die erforderlichen Verständigungen zu verlassen.

Staatsanwaltschaft Wien,

am 24.6.1983

Walter Geyers



4a St 10.519/82

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am - 1. 3Z. 1982	Uhr _____ Min. _____
_____ fach. mit _____ Beilagen	Akt _____
CSIA 106 278/	

D r i n g e n d !

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen *Dr.* (Ing. Karl Seidl)
u.a. wegen § 153 StGB und andere Delikte;

Bezug: § 42 StaGeo;
Fernmündlicher Bericht von Staatsanwalt
Hofrat Dr. Schmieger an OStA Dr. Müller;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Walter Geyer;

Beilage: Anzeige des Ing. Robert Urbancik vom 22.2.1982.

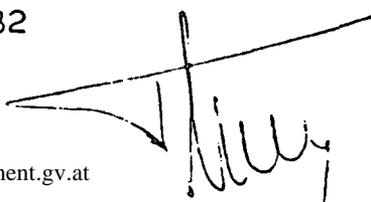
Der ehemalige Betriebsleiter des Städtischen Reservegartens Hirschstetten, Ing. Robert Urbancik, führt in der beiliegenden Anzeige im wesentlichen aus, bei der dem Stadtgartenamt nachgeordneten Dienststelle "Reservegarten in Hirschstetten" sei jährlich ein Abgang von ca. 10.000.000.-- zu verzeichnen, der vor allem durch zum Teil auch gewerbsmäßige Diebstähle sowie durch Malversationen wie widmungswidrige Verwendung bzw. Überlassung der Produkte ohne Entgelt bzw. zu unangemessenen niedrigen Preisen bewirkt wird.

Die Anzeige wurde formell zwar gegen unbekannte Täter erstattet, richtet sich inhaltlich jedoch jedenfalls auch gegen den Direktor des Stadtgartenamtes Ing. Karl Seidl.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigt zunächst die BPD Wien, Wirtschaftspolizei, um Durchführung von Sachverhaltserhebungen unter Berücksichtigung des vom Anzeiger angeregten Vorgehens zu ersuchen.

Staatsanwaltschaft Wien

am 1.3.1982

Walter Geyer 

An die

OStA

WIEN ✓

zur Zahl OStA 23.318/84

In der Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL wegen § 153 StGB wird der ~~derzeitige~~ Bericht vom 9.8.1984 zur Kenntnis genommen.

Die Berichtsbeilagen (Schreiben des amtsführenden Stadtrates Peter Schieder an die StA Wien vom 3.10.1983 und 15.6.1984 und das Anzeigenkonvolut) sind angeschlossen.

f. oben ✓

22. August 1984

Krausky

21.8.1984 Passal

An die

OStA

WIEN

zu OStA 21.992/84

Das BMJ ersucht um Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL und andere wegen § 153 StGB, 5 St 10519/82 der StA Wien.

16 Juli 1984

Krausky

An die

OStA

W i e n

zu OStA 20.992/84

o.G.

Der Bericht vom 14. März 1984, betreffend die Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL u.a. wegen § 153 StGB, wird zur Kenntnis genommen.

Die Anzeige (Konvolut) samt Beilage (Schreiben des amtsführenden Stadtrates Peter Schieder an die StA Wien) ist angeschlossen.

././ Anzeigenkonvolut
samt Beilage

27. März 1984

M. Mager

26.3.84
Wey

An die

OStA

~~WIEN~~

zu OStA 23.068/83

Der Bericht vom 26. 7. 1983, betreffend die Strafsachen gegen Ing. Karl SEIDL und Ing. Robert URBANCIK, wird zur Kenntnis genommen.

Der Erhebungsakt ist angeschlossen.

16. August 1983

./.. Erhebungsakt
(Konvolut)

W. Summich

16.8.83
12.8.83
Wey

Zu lesen wäre das Schreiben der VA.
Es hätte zu ergehen:

An die

OStA

~~WIEN~~

zu OStA 20.291/83

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. 6. 1983 ersucht das BMJ auch um Berichterstattung über den Fortgang der Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL wegen § 153 StGB, 5 St 10.519/82 der StA Wien.

28 Juni 1983



Zu lesen wäre das Gst. samt Beilage.
Es hätte zu ergehen:

Auf Umschlag über hergestellte Ablichtung des Schreibens
der VA vom 5. 7. 1982:

Wird der

OStA

WIEN

zu OStA 10.615/82

mit dem Ersuchen um Berichterstattung übermittelt.

15 Juli 1982

Geay

Es hätte zu ergehen

An die

OSTA

W i e n

zu OStA 10.615/82

Der Bericht vom 1. März 1982 , betreffend die Strafsache gegen Ing. Karl S e i d l u.a. wegen § 153 StGB u.a. Delikte , wird zur Kenntnis genommen.

Die Strafanzeige ist angeschlossen.

18. März 1982

./.. Strafanzeige

Fluss

17.3.1982
11.3.82
Wien

DREINGEND

VOLKSANWALTSCHAFT

2-IV 2/82

Zahl 24 327 1 - 21 3 12

D I E N S T Z E T T E L

=====

An

Sektion

Abteilung 2

In der Anlage wird eine Ablichtung des Schreibens der Volksanwaltschaft vom 4.2.82, 29 604 2-4/82, samt Beilage, betreffend die Angelegenheit Jung - Adwent URBANCIK mit dem Ersuchen um Prüfung und Information übermittelt.

KA: (Bil. d. Schreibens v. 4.2.82)
herstellen; Erled als Umschlag über < > abfertigen!

19. Feb. 1982

Herberich

Es hätte zu ergeben:

auf Umschlag über herstellende Abschrift des Schreibens v. 4.2.82:

Wird als

090A

Wien

mit dem Ersuchen um Reichsentscheidung übersandt.

26.2.82

~~F: 14.~~

BUCH	12
Erledigt	
Zahl	26.029/1-IV 2/82

Reingeschrieben: 2/3/8.2.82
Vorgesehen: Ulrich
Begründigt: Ulrich
Bestellt: Ulrich

2

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 9. August 1984
 1016 Wien, Schmerlingplatz 11
 Justizpalast, Postfach 51
 Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

OStA 23318/84

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wienzu GZ 86.089/12-IV 2/84

unter Bezugnahme auf die Vorberichte, zuletzt vom 14. März 1984 (OStA 20.992/84), mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Bericht vorgelegt, daß beabsichtigt ist, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien (gerichtliche Vorerhebungen) nicht zu genehmigen, sondern sie anzuweisen, die Anzeige gegen Ing. Karl SEIDL u.a. wegen § 153 StGB u.a. Del. zur Gänze gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen und die erforderlichen Verständigungen zu veranlassen.

Auf Grund der bisher vorliegenden Erhebungsergebnisse und insbesondere im Hinblick auf den unmißverständlichen Inhalt der Schreiben des Stadtrates Peter Schieder vom 3. Oktober 1983 und 15. Juni 1984 ist ohne jeden Zweifel davon auszugehen, daß schon in objektiver Hinsicht bei Ing. Karl SEIDL (bzw. UT) ein wissentlicher Befugnismißbrauch gepaart mit einem Schädigungsvorsatz nicht vorliegt, wobei sich aus den erwähnten Schreiben auch noch ergibt, daß der Stadt Wien - im gegebenen Zusammenhang - ein Schaden gar nicht erwachsen ist. Da nicht unterstellt werden kann, daß Stadtrat Schieder als Zeuge vor Gericht andere Angaben machen könnte, als in den von ihm unterfertigten Schreiben, sind die von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigten weiteren Erhebungen zur abschließenden strafrechtlichen Klärung des angezeigten Sachverhaltes nicht erforderlich. Zuzufolge Mangels am objektiven Tatbestand des Verbrechens der Untreue nach dem § 153 Abs. 1 und 2 StGB ist daher ohne Durchführung weiterer Erhebungen die Anzeige zur Gänze gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen.

1 Bericht2 Beilagen (Schreiben des Amtsführenden Stadtrates Peter Schieder an die Staatsanwaltschaft Wien)Anzeigenkonvolut

In Vertretung:

BUNDES..	USTIZ
Erz. U. S. Abs. 1984	

Ing. Karl Seidl gen. L.
Dr. Robert Zehner

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 14. März 1984
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

12/84

OStA 20.992/84

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu JMZl. 86.089/11-IV 2/83

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Be-
richte vorgelegt, daß beabsichtigt ist, daß Vorhaben der
Staatsanwaltschaft Wien (gerichtliche Vorerhebungen)
nicht zu genehmigen und sie anzuweisen, aus prozeß-
ökonomischen Gründen eine ergänzende Stellungnahme des
Amtsführenden Stadtrates Peter SCHIEDER einzuholen, ob
sich die von ihm erteilte Ermächtigung zur kostenlosen
Abgabe von Pflanzen aus dem Reservegarten Hirschstetten
(siehe dessen Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wien
vom 3. Oktober 1983) auch auf die Pflanzenlieferungen an
die Gemeinde Andau und die Veranstalter des "Blumenballes"
bezogen hat.

1 Beilage (Schreiben des Amtsführenden Stadtrates
Peter SCHIEDER an die Staatsanwaltschaft Wien)

1 Bericht

Anzeigenkonvolut

BE.: OStA.Stellv. Dr. Wasserbauer

11-IV 2/83

BUN.	JUSTIZ
Ein.	1 St. 1984
Zahl	<i>86.089/11-IV 2/83</i>

1 fach.
2 Big.
Konv.

*Prof. Dr. Karl Jenett gen.
Rudolf Wimmer*

2

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OStA 23.068/83

Wien, am 26. Juli 1983
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: ~~96 22 96 22~~ 96 22 - 0

M/83

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu JMZl. 86.089/9-IV 2/83

unter Bezugnahme auf das mit Herrn SektChef Dr.Fleisch geführte Telefongespräch mit dem Ersuchen um gefällige Kernnismahme und dem Bericht vorgelegt, daß beabsichtigt ist, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien lediglich in Punkt 2.) (Zurücklegung der Anzeige der Magistrats-direktion der Stadt Wien vom 21. Oktober 1982 gemäß § 90 Abs. 1 StPO) zu genehmigen und die Staatsanwaltschaft Wien hinsichtlich Punkt 1.) (beabsichtigte gerichtliche Vorerhebungen) anzuweisen, aus prozeßökonomischen Gründen eine schriftliche Stellungnahme des ^{Antsführenden} Stadtrates Peter S c h i e d e r über allenfalls dem Leiter des Stadt-gartenamtes erteilte Ermächtigungen zur kostenlosen Abgabe von Pflanzen aus dem Reservegarten Hirschstetten an verschiedene Institutionen einzuholen (unter Berücksichtigung der Verantwortung des ~~Beauftragten~~ ^{Antsführenden} Karl Seidl).

1 Bericht

1 Anzeige

BE.: OStA.Stellv. Dr. Wasserbauer

10-IV 2/83

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	28. 7. 1983
1 fach.	
1 Blg.	
Zahl	<i>86.089/9-IV 2/83</i> Akten

konv

[Handwritten signature]

*Herr Robert Urbanek
Herr Karl Seidl sen.*

2

OSTA 10.615/82

DRINGEND!

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in W i e n

unter Bezugnahme auf § 42 Abs. 2 StaGeo mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Bericht vorgelegt, daß beabsichtigt ist, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen.

1 Anzeigenkonvolut

BE.:OSTA.Stellv. Dr. Korsche

Oberstaatsanwaltschaft Wien,
am 1. März 1982.

1-IV2/82

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Eingel. - 3. FEB. 1982

1 fach.
[Handwritten initials]

86089/2-IV2/82

« Urbancic Rolat, Ing. »
« Seidl Karl, Ing. »

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 29. August 1984

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

Staatsanwaltschaft Wien

OStA 23586/84

An die

Staatsanwaltschaft

Bzgl. am 31. AUG. 1984

fach, mit

Beilg.

Wien

Habsburger

zu 5 St 10.519/82

In der Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL u.a. wegen § 153 StGB wird unter Bezugnahme auf den Bericht vom 18. Juli 1984 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz (Erlaß vom 22.8.1984, GZ 86.089/14-IV 2/84) ersucht, die Anzeige gegen Ing. Karl SEIDL u.a. wegen § 153 StGB u.a. Del. zur Gänze gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen und die erforderlichen Verständigungen zu veranlassen.

Auf Grund der bisher vorliegenden Erhebungsergebnisse und insbesondere im Hinblick auf den unmißverständlichen Inhalt der Schreiben des Stadtrates Peter Schieder vom 3.10.1983 und 15.6.1984 ist ohne jeden Zweifel davon auszugehen, daß schon in objektiver Hinsicht bei Ing. Karl SEIDL (bzw. UT) ein wissentlicher Befugnismißbrauch gepaart mit einem Schädigungsvorsatz nicht vorliegt, wobei sich aus den erwähnten Schreiben auch noch ergibt, daß der Stadt Wien - im gegebenen Zusammenhang - ein Schaden gar nicht erwachsen ist. Da nicht unterstellt werden kann, daß Stadtrat Schieder als Zeuge vor Gericht andere Angaben machen könnte, als in den von ihm unterfertigten Schreiben, sind die beabsichtigten weiteren Erhebungen zur abschließenden strafrechtlichen Klärung des angezeigten Sachverhaltes nicht erforderlich. Zufolge Mangels am objektiven Tatbestand des Verbrechen der Untreue nach dem § 153 Abs. 1 und 2 StGB ist daher ohne Durchführung weiterer Erhebungen die Anzeige zur Gänze gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen.

Die Berichtsbeilagen (Schreiben des amtsführenden Stadtrates Peter Schieder vom 3.10.1983 und 15.6.1984 und das Anzeigenkonvolut) sind angeschlossen.

2 Schreiben des Stadtrates Schieder1 AnzeigenkonvolutRef. 5
31. Aug. 1984

Für

?

I.V.:

Dr. Schindler

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 19. Juli 1984

OStA 23032/84

Staatsanwaltschaft Wien

1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51

Eingel. am 20 JULI 1984

Telefon: (0 22 2) 96 22-0°

An die

1 fach, mit 9 silg. Akten

Halbschritten
Staatsanwaltschaft

BERICHTSACHE

Wien

zu 5 St 10.519/84

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 16.7.1984, JMZ1. 86.089/13-IV 2/84, wird unter Bezugnahme auf den ha. Erlaß vom 3.7.1984, OStA 22.792/84, um Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL und andere wegen § 153 StGB, ersucht.

I.V.:

D r . W a s s e r b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Beagle*

zu
1.) Verz. B. 371/84

2.) Ref. 5

Wien, am

Handwritten signature and scribbles

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 3. Juli 1984
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

OStA 22.792/84

Staatsanwaltschaft Wien

Uhr
5. JULI 1984

An die

Staatsanwaltschaft

Wien

Bericht/akt

zu 5 St 10.519/82

In der Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL u.a.
wegen § 153 StGB wird um Berichterstattung über den
derzeitigen Verfahrensstand ersucht.

I.V.:

Dr. Wasserbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: Berger

erz. 371/84
Bl. 5

Mon. 5. Juli 1984

Handwritten signature and notes

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 4. April 1984
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0

OStA 21482/84

Staatsanwaltschaft Wien

An die

Eingel. am: 6. APR 1984 Uhr: 12

Staatsanwaltschaft ~~fach~~, mit ~~1~~ Beilg. ~~1~~ Akten

~~Erbeschlus~~
wien

35

zu 5 St 10.519/82

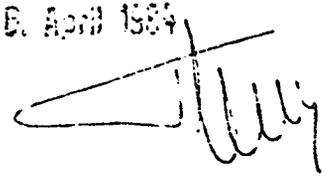
Der Bericht vom 9.2.1984, betreffend die Strafsache gegen Ing. Karl SEIDL u.a. wegen § 153 StGB wird mit dem Ersuchen zur Kenntnis genommen aus prozeßökonomischen Gründen eine ergänzende Stellungnahme des Amtsführenden Stadtrates Peter SCHIEDER einzuholen, ob sich die von ihm erteilte Ermächtigung zur kostenlosen Abgabe von Pflanzen aus dem Reservegarten Hirschstetten (siehe dessen Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wien vom 3.10.1983) auch auf die Pflanzenlieferungen an die Gemeinde Andau und die Veranstalter des "Blumenballes" bezogen hat.

Die Anzeige (Konvolut) samt Beilage (Schreiben des Amtsführenden Stadtrates Peter SCHIEDER an die Staatsanwaltschaft Wien) ist angeschlossen.

Beilagenkonvolut

D r . M ü l l e r

FD - die Richtg. ist
zur Aufhebung der Reigen

Ref 5
- 6. April 1984


OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OStA 23.649/83

Wien, am 22. August 1983
 1016 Wien, Schmerlingplatz 11
 Justizpalast, Postfach 51
 Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

DRINGEND

An die

Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft Wien

Eingel. am 22. AUG. 1983

fach, mit Balle, Akter

W i e nzu 5 St 10.519/82 undzu 5 St 57.798/82

Der Bericht vom 24.6.1983 in der Strafsache gegen Ing. Karl Seidl u.a. wegen § 153 u.a. StGB und gegen Ing. Robert Urbanik wegen § 297 StGB wird in Ansehung des zu Punkt 2.) zum Ausdruck gebrachten Vorhabens (Zurücklegung der Anzeige der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 21.10.1982 gemäß § 90 Abs. 1 StPO) zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Vorhabens zu Punkt 1.) (beabsichtigte gerichtliche Vorerhebungen) wird jedoch ersucht, aus prozeßökonomischen Gründen eine schriftliche Stellungnahme des Amtsführenden Stadtrates Peter SCHIEDER über allenfalls dem Leiter des Stadtgartenamtes erteilte Ermächtigungen zur kostenlosen Abgabe von Pflanzen aus dem Reservegarten Hirschstetten an verschiedene Institutionen einzuholen, wobei die Verantwortung des Ing. Karl Seidl zu berücksichtigen wäre.

Anzeigenkonvolut

I.V.:

Dr. Massauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seidl

Ref. 5

22. AUG. 1983

i.v.
Seidl

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 1. Juli 1983

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

GStA 22.838/83

Staatsanwaltschaft Wien

Postfach 51

Telefon: 9345 1155 (0222) 96 22 - 0

Eingel. am - 4. JULI 1983

Uhr: 11.12

An die

fach, mit Bllj. Akten

Handwritten: Handschriften

Erweitert

Staatsanwaltschaft

Wien

zu 5 St 10519/82

Unter Bezugnahme auf denha. Erlaß vom 13.6.1983 wird zufolge Erlässes des Bundesministeriums für Justiz vom 26.6.1983, JNZ1. 86.089/10-IV 2/83 auch um Berichterstattung über den Fortgang der Strafsache gegen Ing. Kari Seidl wegen § 153 StGB, 5 St 10.519/82 der Staatsanwaltschaft Wien ersucht.

I.V.:

Dr. Wasserbauer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Verz.

Kel. 5

Handwritten:

Handwritten:

Uel. 20.7.

Handwritten signature

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OstA 12.464/82

Staatsanwaltschaft Wien

Wien, am 22. Juli 1982

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Telefon: 93 45 11 Serie

Eingol. am 22 JULI 1982

Wird der

fach, mit Beilg.

Halbschriften

Staatsanwaltschaft

W i e n

zu 4 a St 10.519/82

zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 15.7.1982, GZ 86.089/4-IV 2/82, mit dem Ersuchen um Berichterstattung übermittelt.

I Beilage

I.V.:

Dr. K o r s c h e

Verz. B

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Sindler

[Signature]

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OstA 11.171/82

Wien, am 15. April 1982

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Telefon: 93 45 11 Serie

An die

Staatsanwaltschaft

W i e n

am 20 APR 1982

fach, mit Beilg.

Halbschriften

zu 4 a St 10.519/82

Der Bericht vom 1. März 1982, betreffend die Strafsache gegen Ing. Karl Seidl und andere wegen § 153 StGB und andere Delikte, wird zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 18.3.1982, GZ 86.089/2-IV 2/82, zur Kenntnis genommen.

Die Strafanzeige ist angeschlossen.

Beilagenkonvolut

I.V.:

Dr. F e l z m a n n

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

[Signature]

Wu zu

[Signature]

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN
OStA 10.663/82

Wien, am 5. März 1982
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: 93 45 11 Serie

10.663/82

Wird der

Staatsanwaltschaft Wien

Staatsanwaltschaft

am 5. März 1982 Uhr Min.
Lich, mit ...
W i e n

zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Februar 1982, JMZ1. 86.089/1-IV 2/82, mit dem Ersuchen um Berichterstattung übermittelt. Die von Ing. Urbancik direkt bei der Staatsanwaltschaft Wien erstattete Anzeige (~~4a~~ St 10.519/82) wird nach Rücklangen vom Bundesministerium für Justiz rückgemittelt werden.

1 Beilage

I.V.:

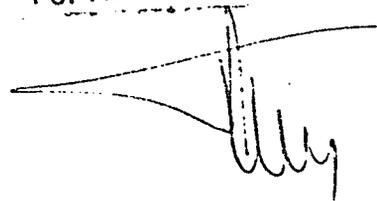
Dr. F e l z m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gm 24

1.12/82
by

10. März 1982



Kel. 20.4